

## SIBIU / HERMANNSTADT / NAGYSZEBEN

1614

**Keywords: decretum, town council, centumviri, payment, soldiers, defence, guards**

/1r/ Beschluß des ehrsam raths und ehrliche gemein anno 1614 die 21 junii

1. Einß wird angeschlagen auf 1 loth den. 50 zur besoldung der trabanten. Vom armut soll man nemen was sie geben können mit den. 20, den. 30 etc.

2. Klein Endreß wird zum wachtmeyster erwählt.

3. 4 haupleutt bey die 4 thörer:

- bey das Burgerthor herr Thomas Weÿss, Merten Budner

- Elsenbithen Thor herr Mechel Lucz, Hans Czezmanmacher

- Sagthor Hans Ehrman, Paul Schlosser

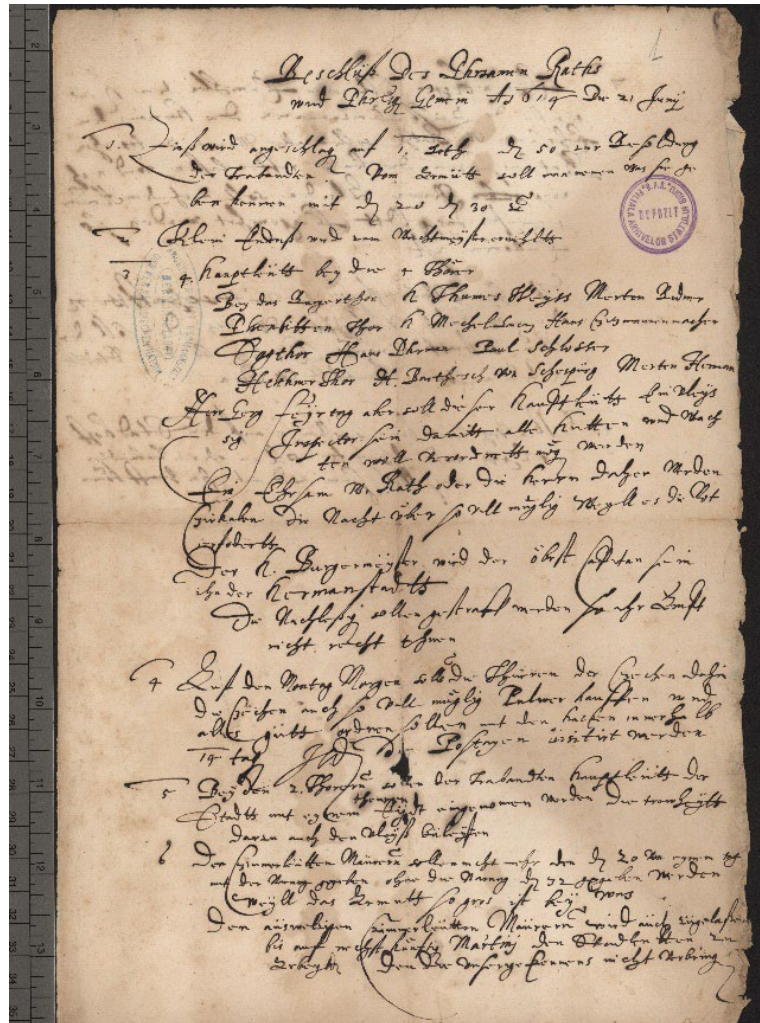
- Helthner Thor Herr Barthesch von Schespürg, Merten Herman

Her Georg Feÿrtag aber soll dieser hauptleüth ein vleyßsig inspector sein, damitt alle hutten und wachten woll verordnet mög werden.

Ein Ersam w. rath oder die herren daher werden czirkalen die nach über so vill müglich, weyll es die nott erfordert.

Der herr Bürgermeyster wird der oberst Capitan sein ihn der Hermannstadt.

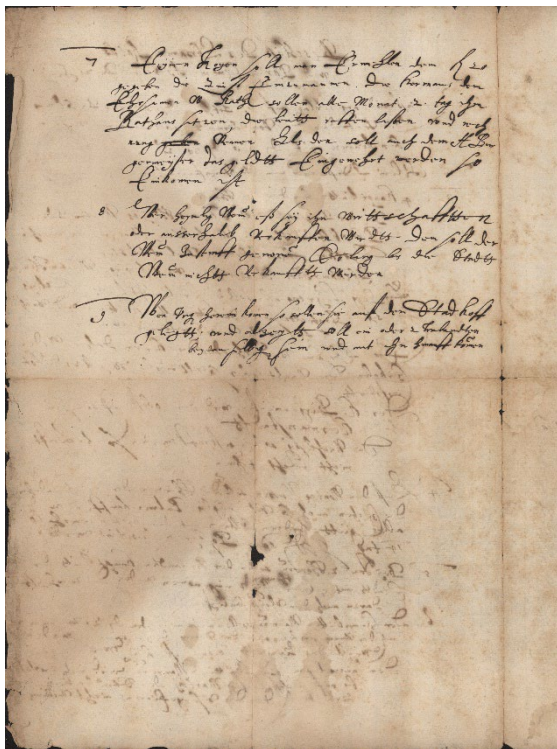
Die nachlesig sollen gestrafft werden so ihr ampt nicht recht thuen.



4. Auf den montag morgen sollen die thüren der czechen dahin die czechen auch so vill müglich pulwer hauffen und alles gutt ordnen sollen mit der hacken innerhalb 14 tag jeden postayen visitirt werden.

5. Bey den 2 Thorren sollen der trabandten hauptleutt der stadt mit eynen theuren eydt eingenomen werden die trewheÿtt darzu auch den vleyß zuleÿsten.

6. Den czimmerleuten, maurern sollen nicht mehr den den. 20 von eynem tag mit der narung geben, ohne die narung den. 32 gegeben werden, weÿll das armut so groß ist beÿ wns. Den auswälzigen czimmerleuten, maurern wird auch zugelassen bis auf nechst künfitg Martini den stadtleuten zu arbeiten



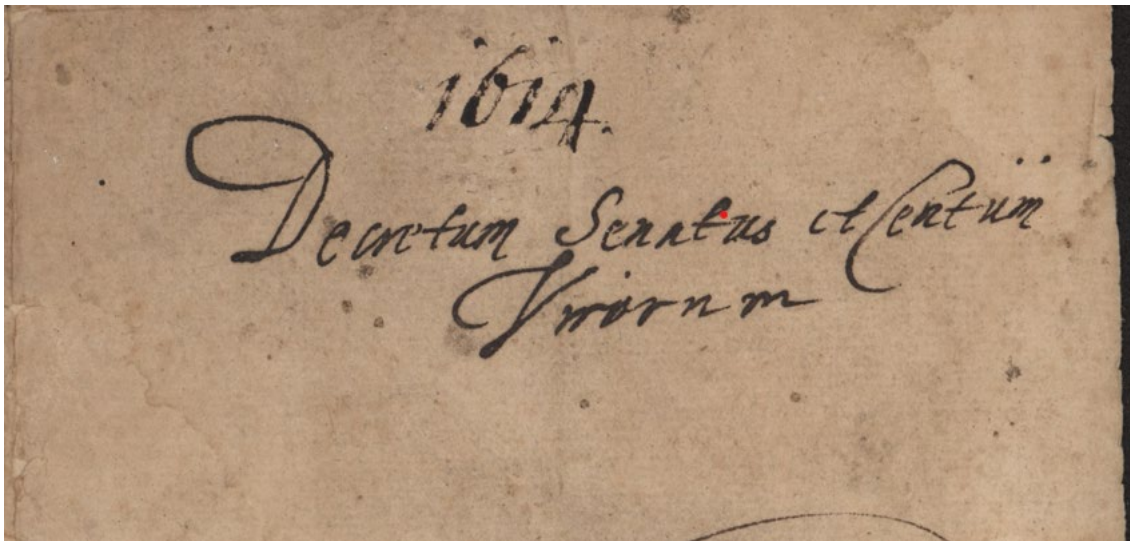
/ 1v/ 7. Eÿnen koyen soll man erwehlen dem fl. 20 gegeben die zins einzumanen. Die Herrn aus dem ehrsamen w[eisen] rath sollen alle monat 2 tag. ihm rathaus sitzen, die leutth ruffen laßen und rechnung geben nemen, als den soll auch dem herr burgermeÿster das geldtt eingewehrt werden so einkomen ist.

8. Wer heymlich weinn, eß seÿ ihn wirtschafften oder ausserhalb, verkauffen wirdt dem soll der wein zustraff genommen so lang bis die Stadtt wein in echt verkaufft werden.

9, Wen degen herein komen so sollen sie auf den stadthoff gelegtt and alzeytt soll ein oder 2 trabandten bey den selbigen sein und mit ihn hinauff kommen.



/2v/ Decretum senatus et centumvirorum 1614



**SJAN Sibiu Urkunden/Documente Medievale U VI 205**

